



**Pädagogische
Hochschule Weingarten**

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für den konsekutiven Masterstudiengang Medien- und Bildungsmanagement vom 30. Juli 2010

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), § 29 Abs. 2 Satz 6, und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422) und von § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in der Fassung vom 20.11.2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 30.07.2010 nachfolgende Satzung beschlossen.

In der grammatikalischen Form des Maskulinums auftretende Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung und Auswahl für den konsekutiven Masterstudiengang Medien- und Bildungsmanagement.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Weingarten vergibt die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird von der Zulassungs- und Auswahlkommission entsprechend § 7 nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung ist ein für diesen Studiengang grundständiger Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. In Zweifelsfällen entscheidet die Zulassungs- und Auswahlkommission, ob der grundständige Studiengang fachlich fortgeführt werden kann.

§ 3 Studierendenzahl, Bewerbungsfrist

- (1) Die Zulassungszahl ist pro Durchgang auf 20 Studierende begrenzt.
- (2) Zulassungen erfolgen einmal pro Jahr jeweils zum Wintersemester.
- (3) Bewerbungsfrist ist jeweils der 15. Juli (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Zur Teilnahme an dem Auswahlverfahren ist verpflichtet, wer die Zulassung zu einem Studiengang im Anwendungsbereich dieser Satzung bei der zuständigen Dienststelle der Hochschule beantragt und die gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Zulassungs- und Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine ZulassungsranGListe.
- (4) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten unberührt.

§ 5 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag ist auf dem zur Zulassung vorgesehenen Formular zu stellen, das beim Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschulen Weingarten erhältlich ist. Er steht auch als Download auf der Homepage zur Verfügung. Der formgerechte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag ist zu richten an die Pädagogischen Hochschulen Weingarten.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- eine beglaubigte Kopie der Allgemeinen Hochschulreife oder einer sonstigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Abs. 2 LHG)
- eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses
- ggf. Nachweise zum Auswahlverfahren im Sinne von § 7
- bei Berufstätigkeit eine Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitsgebers darüber, dass berufliche Tätigkeit und Studium vereinbar sind und wie viel Zeit (Wochenstunden) die berufliche Tätigkeit beansprucht (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG).

(3) Die PH Weingarten kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 6 Zulassungs- und Auswahlkommission

Die Zulassungs- und Auswahlkommission besteht aus dem Studiengangleiter sowie einem im Masterstudiengang lehrenden Akademischen Mitarbeiter und entscheidet einvernehmlich über die Zulassungs- und Auswahlvoraussetzungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste, welche anhand einer Punktzahl gebildet wird, bei der

1. bis zu 15 Bewertungspunkte nach Maßgabe der Durchschnittsnote des der Bewerbung zugrundeliegenden Hochschulabschlusses,
2. bis zu 30 Bewertungspunkte nach Maßgabe der auf den Studiengang bezogenen erfüllten fachlichen Voraussetzungen

zu vergeben sind.

(2) Die maximal 15 Bewertungspunkte, die für die Note des relevanten Hochschulabschlusses erreichbar sind, werden in Zehntelschritten mit jeweils 0,5 Punkten vergeben, beginnend mit 3,9 = 0,5 Punkte

und endend mit 1,0 = 15 Punkte. Die Note 4,0 ergibt 0 Punkte.

(3) Die auf den Studiengang bezogenen zu erfüllenden fachlichen akademischen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 bestehen in den Lehrinhalten des der Bewerbung zugrundeliegenden Hochschulabschlusses im Vergleich zum Bachelorstudiengang Medien- und Bildungsmanagement der Pädagogischen Hochschule, und zwar in den Bereichen:

1. Pädagogik und Psychologie,
2. Kommunikation,
3. Medien,

wobei hierfür jeweils eine Punktzahl von null bis zehn vergeben werden kann;

(4) Die Punktzahlen aller Leistungen nach Abs. 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern des Auswahlverfahrens eine Rangliste erstellt.

(5) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

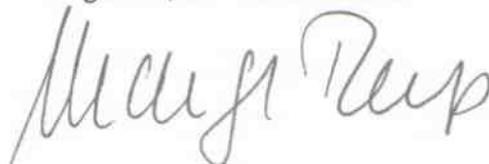
§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über seinen Zulassungsantrag mit. Bewerbern, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungs- und Auswahlentscheidung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weingarten, den 30. Juli 2010



Dr. Margret Rupp
Rektorin PH Weingarten

1. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten und der Hochschule Ravensburg-Weingarten für die konsekutiven Masterstudiengänge Berufliche Bildung – Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Fahrzeug- und Fertigungstechnik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Elektrotechnik/Physik, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Elektrotechnik und Physik und Berufliche Bildung – Informatik und BWL/VWL, Höheres Lehramt an beruflichen Schulen in Informatik und BWL/VWL vom 24.06.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15.09.2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229),

§§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) und

§ 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), in der Fassung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499)

hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 18.05.2021 nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. In § 3 „Bewerbung, Studierendenzahl“ wird Abs. 1 mit einem Satz 2 wie folgt ergänzt:

(1) Es stehen je Semester je Studiengang 15 Studienplätze zur Verfügung.

2. In § 3 „Bewerbung, Studierendenzahl“ wird Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) auf der bereitgestellten webbasierten Bewerbungsplattform. Auch müssen die beizufügenden Unterlagen elektronisch eingehen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten vom 30. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

3. In § 6 „Auswahlkriterien“ wird Absatz 3 wie folgt geändert:

„§ 20 Abs. 3 HVVO“ wird durch „§ 33 Abs. 6 HZVO“ ersetzt.

4. In § 7 „Härtefallquote“ wird Satz 1 wie folgt geändert:

„§ 20 Abs. 6 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ wird durch „§ 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO“ ersetzt.

„5 vom Hundert“ wird durch „5 Prozent“ ersetzt.

5. In § 7 „Härtefallquote“ werden nach Satz 4 die folgenden Sätze angefügt:

Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 HZVO 1 Prozent, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder fördernden Personenkreis entsprechend der Satzung der PH Weingarten über die Festlegung des Personenkreises für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse im Rahmen der hochschuleigenen Auswahlverfahren vom 27.5.2011 angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Die Rangfolge innerhalb dieses Personenkreises wird nach Eignung und Motivation für den beantragten Masterstudiengang festgelegt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2021/2022.

Weingarten, 18.05.2021

gez.
Prof. Dr. Karin Schweizer
Rektorin